

## Zusammenfassende Informationen Auslandsaufenthalt Klasse 8 oder 9

### Option 1: kurzfristige Beurlaubung bis zu drei Monaten

Eine kurzfristige Beurlaubung bis zu drei Monaten ist möglich, die Entscheidung liegt bei der Schulleiterin.

Bitte beachten: Versäumter Unterricht muss selbstständig nachgeholt werden.

### Option 2: Auslandsaufenthalt im ersten Schulhalbjahr

Fällt der Auslandsaufenthalt in das erste Halbjahr, wird der Unterricht im zweiten Halbjahr in der Regel regulär fortgesetzt. Über die Versetzung entscheidet auf der Grundlage der Leistungen im zweiten Semester die Klassenkonferenz.

Bitte beachten: Versäumter Unterricht muss selbstständig nachgeholt werden.

### Option 3: Auslandsaufenthalt im zweiten Schulhalbjahr ODER während des gesamten Schuljahres

Fällt der Auslandsaufenthalt in das zweite Schulhalbjahr oder dauert er das ganze Schuljahr, muss in der Regel die Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 wiederholt werden. (Ausgenommen hiervon ist in der Regel der Besuch einer Deutschen Schule im Ausland oder einer Europäischen Schule.)

### Option 3.1: Auslandsaufenthalt nach Überspringen

Auf Beschluss der Klassenkonferenz (am Ende der Jahrgangsstufe 7 bzw. 8) kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Jahrgangsstufe überspringen, wer nach den gezeigten Leistungen und unter Würdigung seiner Gesamtpersönlichkeit in der Lage erscheint, nach einer Übergangszeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe mit Erfolg zu arbeiten (vgl. § 10 WeSchVO).

Bitte beachten: Versäumter Unterricht muss selbstständig nachgeholt werden.



Als Übergangszeit [Entscheidung über die Sprungmöglichkeit nach Rückkehr] gelten ca. 12 Unterrichtswochen.

Hinweis: Sollte sich die Entscheidung zum Überspringen als falsch erweisen, ist es selbstverständlich möglich, nach dem Auslandsjahr freiwillig zurückzutreten und die Klasse 8 oder 9 zu wiederholen.

gez. Christoph Kolb

Stand: 02/2024